

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2023

Nr. 2023/23

Verein INVA mobil, Solothurn Genehmigung Leistungsvereinbarung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages für die Jahre 2023 - 2026

1. Ausgangslage

Der Verein INVA mobil gewährleistet seit 1983 einen geeigneten Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen, unabhängig der Funktionsbeeinträchtigung, für Institutionen, welche Menschen mit Behinderungen beherbergen, betreuen und andere Leistungen für diese erbringen sowie für alle übrigen mobilitätsbehinderten Personen. Die Klientinnen und Klienten werden durch INVA mobil zu Hause abgeholt und an ihren Zielort gebracht. INVA mobil versteht sich als Teil des öffentlichen Verkehrs.

Im Nachgang zur 4. IV-Revision setzte der Regierungsrat mit RRB Nr. 2005/2155 vom 31. Oktober 2005 fest, dass die bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ausgerichteten Betriebsbeiträge ab dem 1. Januar 2006 durch einen pro Kopf-Beitrag pro Kantonseinwohner und -inwohnerin ersetzt werden sollen. Die Beiträge des Kantons gründen auf dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3).

Mit RRB Nr. 2009/2210 vom 1. Dezember 2009 genehmigte der Regierungsrat erstmals den Abschluss der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2010 – 2014. Seither wurde die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2015 – 2018 sowie 2019 - 2022 weitergeführt und soll nun für die Jahre 2023 – 2026 verlängert werden.

1.1 Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 – 2026

Auf der Grundlage der Leistungen des Vereins INVA mobil soll eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, welche das Angebot des öffentlichen Verkehrs für Menschen mit Behinderung ergänzt. Mit der Leistungsvereinbarung sollen die Art, die Qualität und der Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers sowie die finanzielle Abgeltung durch den Kanton Solothurn einer vertraglichen Regelung unterstellt werden. Angestrebt wird dabei, dass möglichst viele Personen mit Behinderung aus dem Kanton Solothurn vom Dienstleistungsangebot profitieren können.

1.2 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Als Grundlagen dienen das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3) sowie das Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1).

Gemäss Art. 5 Abs. 1 BehiG ergreifen Bund und Kantone Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. § 139 Abs. 1 SG hält fest, dass Kanton und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechende Massnahmen treffen.

Nach der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) leistet der Kanton Beiträge für behinderungsbedingte Mehrkosten von Beförderungs- und Transportdiensten, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die selbständige Kontaktpflege von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Das Departement kann mit Beförderungs- und Transportdiensten Leistungsvereinbarungen abschliessen. Der Regierungsrat beschliesst die Eckwerte und die Höhe der finanziellen Beteiligung (§ 91^{bis} Abs. 2 SG).

1.3 Leistungen

Der Verein INVA mobil wird beauftragt, mit seinem Fahrdienst in den folgenden Aufgabenbereichen Leistungen zu erbringen:

- Sicherstellung des Angebotes (Fahrdienst)
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung

Der Fahrdienst von INVA mobil steht den Klientinnen und Klienten nach Voranmeldung von Montag bis Sonntag zur Verfügung. Die Einsatzzeiten richten sich im zumutbaren Rahmen nach den Bedürfnissen der Klienten und Klientinnen und den Möglichkeiten des Auftragnehmers.

INVA mobil erbringt seine Leistungen bei Amtsgängen, Besorgungen und Erledigungen, bei Verlegungen in Kliniken, zu Kuraufenthalten, in Ferien und Lager, bei Arztbesuchen und Therapien, für Schüler und Schülerinnen von Sonderschulen sowie zur Freizeitgestaltung und zur Förderung der sozialen Integration.

INVA mobil leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, die Tätigkeit des Vereins INVA mobil im Kanton Solothurn einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und bekannt zu machen. Dies erfolgt durch regelmässige Präsenz in der Tagespresse und Publikationen der Kontaktadressen. Dazu nutzt INVA mobil eigene und öffentlich zugängliche Medien und Publikationen.

INVA mobil vernetzt sich mit anderen Fahrdiensten für Personen mit einer Behinderung, organisiert oder besucht Veranstaltungen, Austauschtreffen und spezielle Anlässe für Fahrdienste für Personen mit einer Behinderung und ist zur Zusammenarbeit mit anderen Fahrdiensten bereit.

1.4 Kantonale Entschädigung der Leistungen

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn vergütet dem Auftragnehmer für die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen einen finanziellen Unterstützungsbeitrag von CHF 195'000.00 pro Kalenderjahr. Dies entspricht einem gerundeten pro Kopf-Beitrag von CHF 0.70 pro Kantoneinwohnerin / Kantoneinwohner.

Der Kantonsbeitrag wird im Vergleich zur letzten Leistungsvereinbarung (2019 - 2022) um CHF 15'000.00 angehoben und liegt damit um CHF 0.05 pro Kantoneinwohnerin / Kantoneinwohner höher als in der vergangenen Vertragsperiode. Aufgrund eines Teuerungsausgleichs für die Mitarbeitenden von 2% steigen die Personalkosten für INVA mobil um rund CHF 32'000.00. Dazu kommt die Teuerung im Bereich Energie, welche sich auf die Fahrkosten aber auch auf die Mietnebenkosten auswirken. Damit die durch die Teuerung entstandenen zusätzlichen Kosten nicht vollumfänglich auf die Kundinnen und Kunden überwältzt werden müssen, wird der Kantonsbeitrag um CHF 15'000.00 erhöht. Die Tarife können damit vorerst im gleichen Rahmen beibehalten werden.

Der Gesamtaufwand von INVA mobil beträgt rund CHF 2.2 Mio. pro Jahr. Der Kantonsbeitrag deckt gut 9% des Gesamtbudgets. Neben dem Kantonsbeitrag finanziert sich INVA mobil über Gemeindesubventionen für Fahrten im AHV-Bereich sowie über Erträge aus erbrachten Fahrdiensten, Zinsen des Vereinsvermögens, Jahresbeiträgen der Mitglieder, Beiträgen von Gönnern und Spendern, Erträgen von Benefizveranstaltungen und Sammlungen sowie Vermächtnissen und Schenkungen.

Der Verein INVA mobil ist bestrebt, die Personalkosten zu optimieren und hat aufgrund dessen im Jahr 2022 ein neues Dispositionssystem eingeführt, mit dem Leerfahrten vermieden werden können. Durch Echtzeitortung der Fahrzeuge können spontan eingehende Aufträge optimal disponiert werden. Der Verein ist angehalten, die Optimierungen in diesem Bereich weiter zu verfolgen. Zudem werden auch weiterhin angemessene Eigenleistungen erwartet und es sollen regelmässig Fundraising-Aktionen durchgeführt werden, um die Finanzierung des Angebots sicherzustellen.

1.5 Reporting und Controlling

Im Sinne von § 23 Abs. 2 Bst. a SG erstattet die Auftragnehmerin dem Kanton Solothurn einen Rechenschaftsbericht. Die erbrachten Dienstleistungen des Vereins INVA mobil werden darin statistisch erfasst und ausgewertet.

2. **Beschluss**

- 2.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen mit INVA mobil, Solothurn, eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 - 2025 abzuschliessen.
- 2.2 Der Beitrag an INVA mobil, Solothurn, in Höhe von jährlich maximal CHF 195'000.00 für die Sicherstellung des Angebotes (Fahrdienst), Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Vernetzung wird aus dem Globalbudget «Gesellschaft und Soziales» finanziert (Konto 027/3635000/20746), unter Vorbehalt der endgültigen Bewilligung durch den Kantonsrat im Rahmen des jährlichen Voranschlages.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); SET, LON, Admin (2023-001)
INVA Mobil, Grabackerstrasse 6, 4500 Solothurn